

Geschäftsordnung des Center for Global Studies am Walter Benjamin Kolleg der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (GO CGS)

vom 13. März 2017

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben des Forschungszentrums *Center for Global Studies (CGS)* am Walter Benjamin Kollegs (WBKolleg) der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

² Das Reglement stützt sich auf die Rahmenordnung und die Geschäftsordnung des Walter Benjamin Kollegs vom 23. November 2015.

³ Institutionelle Mitglieder des Center for Global Studies sind die Institute der Philosophisch-historischen Fakultät.

⁴ Weitere Institute der Universität Bern, auch anderer Fakultäten, können auf Antrag als assoziierte Institute am CGS mitwirken.

GEGENSTAND UND AUFGABEN

Art. 2 ¹ Das CGS ist ein Forschungszentrum des WBKolleg der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern.

² Das Forschungszentrum befasst sich mit gegenwärtigen und historischen Prozessen der Verflechtung und Entflechtung menschlicher Lebensbereiche über geografische Distanzen und verschiedene kulturelle Kontexte hinweg. Dabei richtet sich das Forschungsinteresse ebenso auf politische, soziale, mediale, ästhetische und kulturelle Aspekte dieser Entwicklungen wie auf ökonomische und ökologische Dimensionen dieser komplexen Beziehungen.

³ Das CGS fördert eine kritische geistes-, kultur- und sozialwissenschaftliche Reflexion über europäische Forschungstraditionen und deren Verbindung mit dem forschenden Interesse für Wissenssysteme nicht-europäischer Kulturen.

⁴ Das CGS bekennt sich zu trans- und interdisziplinärer Ausrichtung in Forschung und Lehre. In der Forschung führt diese Perspektive zu einer multizentrischen Sichtweise in der Untersuchung globaler Verflechtungen in ihren lokalen Praktiken sowie zum Zusammenführen von Methoden unterschiedlicher universitärer Disziplinen mit dem Ziel der Weiterentwicklung inter- und transdisziplinärer Methodologie. In der Lehre zeigt sich die inter- und transdisziplinäre Ausrichtung im Angebot fächerübergreifender Studienprogramme.

II. Organisation

LEITUNGS- UND VERWALTUNGSSTRUKTUR

Art. 3 Die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des CGS besteht aus:

- a der Direktorin oder dem Direktor,
- b dem Direktorium,
- c der Centerkonferenz,
- d der Koordinationsgruppe Studienprogramme.

DIREKTORIN ODER DIREKTOR

Art. 4 ¹ Die Direktorin oder der Direktor des CGS leitet das Forschungszentrum und präsidiert das Direktorium.

² Der Vorschlag für die Wahl der Direktorin oder des Direktors obliegt der Centerkonferenz (siehe Art. 6 Abs. 5). Sie oder er wird auf Antrag des Leitungskollegiums des WBKolleg vom Fakultätskollegium für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt (Art. 3 Abs. 2 GO WBKolleg). Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Die Direktorin oder der Direktor des CGS ist verantwortlich für:

- a die Organisation und Koordination der Forschung des CGS, und dafür, diese dem Leitungskollegium des WBKolleg zur Kenntnis zu bringen,
- b die inhaltliche Betreuung und Koordination des Doktoratsprogramms des CGS,
- c die Erstellung und Verwaltung des Budgets des CGS und dessen Einhaltung,
- d die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- e die Vertretung der Entscheidungen und Positionen des Direktoriums und der Centerkonferenz gegenüber WBKolleg, Fakultät, Universität und Öffentlichkeit,
- f die jährliche Berichterstattung zuhanden des Leitungskollegiums des WBKolleg.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor kann Zuständigkeitsbereiche oder einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Direktoriums oder der Centerkonferenz delegieren.

DIREKTORIUM

Art. 5 ¹ Das Direktorium ist das oberste Steuerungsorgan des CGS. Seine Mitglieder werden von der Centerkonferenz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

² Das Direktorium besteht aus sieben bis zehn Personen, dies sind:

- a die Direktorin oder der Direktor,
- b zwei bis vier Professorinnen oder Professoren der Fakultät,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Koordinationsgruppe Studienprogramme,
- d die Verantwortliche oder der Verantwortliche des Doktoratsprogramms Global Studies, falls diese Aufgabe von der Direktorin oder dem Direktor delegiert wurde,
- e eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistierenden der Fakultät,
- f die Vertreterin oder der Vertreter der Doktorierenden des Doktoratsprogramms „Global Studies“ in der IFN-Kommission der Graduate School of the Humanities,
- g eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaften der am CGS angebotenen Studienprogramme.

³ Das Direktorium tagt mindestens zweimal pro Semester. Die Direktorin oder der Direktor oder drei Mitglieder des Direktoriums können zusätzliche Sitzungen einberufen.

⁴ Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

- a Es unterstützt die Direktorin oder den Direktor in der Leitung des CGS.
- b Es entscheidet über die Durchführung der Aktivitäten des CGS und entwickelt Massnahmen zur Förderung der Aktivitäten in Forschung und Lehre am CGS.
- c Es entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des CGS.
- d Es fungiert als beratendes Gremium für die Verantwortliche oder den Verantwortlichen des Doktoratsprogramms „Global Studies“ gemäss des Organisationsreglements der Graduate School of the Humanities (OrgR GSH), Art. 9 und 10.
- e Es entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter des CGS in das Leitungskollegium des WBKolleg.
- f Es entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter des Doktoratsprogramms Global Studies in die IFN-Kommission des WBKolleg, in der Regel die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für das Doktoratsprogramm.
- g Es berät über und bestätigt Vorschläge zur Änderung von Studienprogrammen des CGS auf Vorschlag der Koordinationsgruppe Studienprogramme.
- h Es entscheidet über die Assoziierung von Forscherinnen und Forscher und die Art der Unterstützung dieser (siehe Art. 10).

⁵ Das Direktorium strebt Entscheidungsfindung im Konsens an. Bei Bedarf werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Direktorin oder der Direktor.

⁶ Vertreterinnen oder Vertreter des WBKolleg sowie anderer Institutionen können zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen werden und diesen mit beratender Stimme beiwohnen.

Art. 6 ¹ Die Centerkonferenz ist die Vollversammlung des CGS.

² Die Centerkonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern.

- a* je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Instituts des CGS,
- b* je einer oder einem Verantwortlichen der am CGS angebotenen Studienprogramme,
- c* je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaften der am CGS angebotenen Studienprogramme,
- d* je einem Vertreter oder einer Vertreterin der assoziierten Institute.

³ Mitglieder des WBKolleg sowie weitere Interessierte der Institute des CGS können zu den Sitzungen der Centerkonferenz eingeladen werden und diesen mit beratender Stimme beiwohnen.

⁴ Die Centerkonferenz wird von der Direktorin oder dem Direktor des CGS geleitet.

⁵ Die Centerkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a* Sie entwickelt die strategische und inhaltliche Ausrichtung des CGS.
- b* Sie unterbreitet dem Leitungskollegium des WBKolleg einen Vorschlag für die Wahl des Direktors oder der Direktorin.
- c* Sie wählt die in Art. 5 Abs. 2b (Professorinnen und Professoren) und Art. 5 Abs. 2e (Assistierende) genannten Mitglieder des Direktoriums.
- d* Sie kann Änderungen des Angebots der Studienprogramme vorschlagen.
- e* Sie beschliesst die Geschäftsordnung; diese wird vom Direktor/von der Direktorin dem Leitungskollegium des WBKolleg zur Verabschiedung vorgelegt (Art. 9 Abs. 3 Rahmenordnung WBKolleg).
- f* Vorschläge zur Revision der Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern der Centerkonferenz mindestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegen. Für die Annahme der Revision zuhanden des Leitungskollegiums des WBKolleg ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

⁶ Die Centerkonferenz tagt mindestens einmal im akademischen Jahr, üblicherweise im Herbstsemester. Das Direktorium oder insgesamt vier Mitglieder der Centerkonferenz können zusätzliche Sitzungen einberufen.

⁷ Die Centerkonferenz ist immer beschlussfähig. Sie fällt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Direktorin oder der Direktor hat kein Stimmrecht, aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁸ Die Einladung zur Centerkonferenz erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor einen Monat vor dem Termin. Traktanden für die Centerkonferenz können ihre Mitglieder bis eine Woche vor der nächsten Sitzung der Direktorin oder dem Direktor vorschlagen.

⁹ Mitglieder des WBKolleg sowie anderer Institutionen können zu den Sitzungen der Centerkonferenz eingeladen werden und diesen mit beratender Stimme beiwohnen.

KOORDINATIONSGRUPPE STUDIENPROGRAMME

Art. 7 ¹ Die Koordinationsgruppe Studienprogramme garantiert regelmässigen Austausch unter den Verantwortlichen der Studienprogramme.

² Die Koordinationsgruppe Studienprogramme besteht aus allen Verantwortlichen der vom CGS angebotenen Studienprogramme und der Direktorin oder dem Direktor.

³ Die Koordinationsgruppe Studienprogramme tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzung wird von der Direktorin oder dem Direktor einberufen. Sie oder er leitet die Sitzung.

⁴ Die Koordinationsgruppe Studienprogramme hat folgende Aufgaben:

- a Austausch zu Organisation und Koordination der Studienprogramme sowie Erarbeitung von entsprechenden Vorschlägen für das Direktorium,
- b Sicherstellung der interdisziplinären Lehre im Rahmen des CGS,
- c Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Koordinationsgruppe Studienprogramme für das Direktorium.

STUDIENPROGRAMM DOKTORAT

Art. 8 ¹ Das CGS betreut das Doktoratsprogramm Global Studies.

² Das Doktoratsprogramm Global Studies ist Teil der Graduate School of the Humanities des WBKolleg.

³ Der Aufbau des Studienprogramms ist im Studienplan für die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchszentrum des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern geregelt.

STUDIENPROGRAMME MASTER
UND BACHELOR

Art. 9 ¹ Das CGS bietet folgende interdisziplinäre Studienprogramme an:

- a Master Lateinamerikastudien (Mono 120 KP, Major 90 KP, Minor 30 KP),
- b Master Eastern European Studies (Major 90 KP, Minor 30 KP),
- c Bachelor Eastern European Studies (Major 120 KP, Minor 60 KP, Minor 30 KP),
- d Master Religionen in globaler Gegenwart (Mono 120 KP),
- e Master World Arts (Mono 120 KP, Major 90 KP, Minor 30 KP) (bis Frühjahrssemester 2020) sowie den Master World Arts and Music (Major 90 KP, Minor 30 KP),
- f Master World Literature (Mono 120 KP, Major 90 KP, Minor 30 KP).

² Der Aufbau der Studienprogramme ist in den einzelnen Studienplänen geregelt.

ASSOZIIERTE FORSCHERINNEN
UND FORSCHER

Art. 10 ¹ Forscherinnen und Forscher, die CGS-relevante Fragestellungen behandeln, können auf Antrag als assoziierte Forscherinnen und Forscher Mitglied des CGS werden.

² Über die Art der Unterstützung der assoziierten Mitglieder entscheidet das Direktorium.

III. Finanzen

FINANZQUELLEN

Art. 10 ¹ Als Teil des WBKolleg wird das CGS aus Mitteln der Universität Bern, Beiträgen des Schweizerischen Nationalfonds sowie Beiträgen Dritter finanziert.

² Das CGS wird über eine eigene Kostenstelle im Rahmen des WBKolleg verwaltet.

GEWÄHRLEISTUNG DER AUTONOMIE

Art. 11 Das CGS bleibt in seiner wissenschaftlichen Freiheit autonom. Dritte, die finanzielle Beiträge leisten, nehmen keinen Einfluss auf den Inhalt von Forschung und Lehre.

IV. Schlussbestimmungen

REVISION

Art. 12 ¹ Revisionen der Geschäftsordnung werden dem WBKolleg zur Verabschiedung vorgelegt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Universitätsstatuts und das Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät.

SCHLICHTUNGSSTELLE

Art. 13 Schlichtungsstelle in Streitfällen ist in erster Instanz das Leitungskollegium des WBKolleg, in zweiter Instanz entscheidet das Collegium Decanale.

INKRAFTTRETEN

Art. 14 Die Geschäftsordnung des CGS tritt auf den 14. März 2017 in Kraft.

Bern, 14. März 2017

Im Namen des Center for Global Studies
Die Direktorin des Center for Global Studies:



Prof. Dr. Britta Sweers

Bern, 14. März 2017

Im Namen des Walter Benjamin Kollegs
Der Präsident des Walter Benjamin Kollegs:



Prof. Dr. Anselm Gerhard

Vom Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät genehmigt:

Bern, 14. März 2017

Die Dekanin:



Prof. Dr. Virginia Richter